

Geschäftsordnung des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Nach § 16 Absatz 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16.12.2010 (GVBl. I 2010, S. 646) in der derzeit gültigen Fassung, ist im Rettungsdienstbereich des Landkreises Marburg-Biedenkopf ein Bereichsbeirat zu bilden.

§ 1 - Aufgaben des Bereichsbeirates

- (1) Der Bereichsbeirat hat die Aufgabe, den Träger des Rettungsdienstes zu beraten und zu unterstützen, sowie die Zusammenarbeit der Beteiligten sicherzustellen.
- (2) Der Bereichsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, bei der Festlegung der zweckmäßigsten Organisationsform und bei der Aufstellung und Fortschreibung des Bereichsplanes mitzuwirken.

§ 2 - Zusammensetzung, Mitglieder, Vorsitz

- (1) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen werden vom Kreisausschuss gemäß § 16 Abs. 2 Hessisches Rettungsdienstgesetz berufen.
- (2) Die Berufung gilt für die Dauer der Legislaturperiode des Kreisausschusses, bzw. bis zu einer vorzeitigen Abberufung.
- (3) Der Bereichsbeirat setzt sich aus 13 Mitgliedern, wovon 9 stimmberechtigt sind, zusammen:

Stimmberechtigt:

- 4 Mitglieder für den Landkreis Marburg-Biedenkopf (Rettungsdienstträger)
 - Dezernent/in
 - Fachbereichsleiter/in Gefahrenabwehr
 - Fachdienstleiter/in Rettungsdienst
 - Ärztliche Leiterin/Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
- 3 Mitglieder für die Leistungserbringer
 - DRK Rettungsdienst Mittelhessen
 - JUH Regionalverband Gießen
 - MHD Landesverband Hessen
- 2 Mitglieder für die Leistungsträger (Krankenkassen)
 - 1 AOK Hessen
 - 1 vdek-Landesvertretung Hessen

Beratende Stimme:

- 1 Mitglied für das Universitätsklinikum Gießen-Marburg, Standort Marburg
- 1 Mitglied für das Zentrum für Notfallmedizin am UKGM, Standort Marburg
- 1 Mitglied für das Diakonie Krankenhaus Marburg-Wehrda
- 1 Sprecher/in der Leitenden Notärzte

- (4) Der Vorsitz des Bereichsbeirates obliegt der/dem zuständigen Dezernentin/Dezernenten des Landkreises oder einer/einem beauftragten Vertreterin/Vertreter.

- (5) Die Geschäftsführung obliegt dem nach Dezernatsverteilungsplan zuständigen Fachbereich.
- (6) Nach Bedarf können Bedienstete aus den Fachbereichen/Ämtern der Kreisverwaltung beratend an den Sitzungen des Bereichsbeirates teilnehmen. Nach Erfordernis kann der/die Vorsitzende des Bereichsbeirats auch auf Antrag der Mitglieder sachkundige Personen bei der Beratung zulassen.

§ 3 - Sitzungen des Bereichsbeirates

- (1) Der Bereichsbeirat ist einzuberufen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Einladungen zu Sitzungen ergehen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Die Geschäftsführung stellt die Tagesordnung auf. Der Bereichsbeirat kann Abweichungen und Ergänzungen der Tagesordnung beschließen.
- (4) Vertreter/innen, die an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind, zeigen dies unverzüglich ihrem/ihrer Stellvertreter/in an und reichen diesem/dieser ihre Sitzungsunterlagen weiter.

§ 4 - Beschlussfassung

- (1) Der Bereichsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, bestimmt der/die Vorsitzende einen neuen Termin, an dem der Bereichsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Der Bereichsbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen; der Beratungsverlauf und das Abstimmungsverfahren der einzelnen Vertreter/innen werden vertraulich behandelt.
- (3) Die Beratung soll mit dem Ziel der Herstellung des Einvernehmens geführt werden. Ist eine einstimmige Beschlussfassung nicht möglich, so sind die unterschiedlichen Auffassungen und die dafür abgegebenen Stimmen in der Niederschrift gesondert auszuweisen.

§ 5 - Niederschrift

- (1) Die Geschäftsführung fertigt über die Sitzung des Bereichsbeirats eine Niederschrift. In der Niederschrift sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen, die Tagesordnungspunkte, sowie die wesentlichen Ergebnisse der Beratung festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Bereichsbeirates übersandt. Die Sitzungsniederschrift gilt als genehmigt, soweit ihr nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Absendung widersprochen wird.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 05.02.20215 außer Kraft.

Marburg, 13.07.2021

gez.:

Kirsten Fründt

Landrätin